



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 24. Oktober 2025, Zahl: 902-1/2025/NTVA, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 geändert wird
(1. Nachtragsvoranschlag 2025)

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024, Zahl: 902/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.124.900
Aufwendungen:	€ 3.914.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 166.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 167.000

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	€ 209.600
---	------------------

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.977.200
Auszahlungen:	€ 4.036.200

**Geldfluss aus der voranschlags-
wirksamen Gebarung:²**

- € 59.000

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2025

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁴ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2025

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.